



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

über die Förderung von Verbundforschungsprojekten im Rahmen der Mittelstandsoffensive Mobilität

Wissens- und Technologietransfer stärken: Förderaufruf „Innovative Mobilitätstechnologien“

vom 22. November 2017

1. Zuwendungszweck, Hintergrund, Förderziele

Damit der Mittelstand in Baden-Württemberg die Potentiale des Technologiewandels im Bereich der Mobilität nutzen kann, müssen traditionelle Geschäftsmodelle reformiert, Technologiekompetenzen gezielt ausgebaut und Strategieprozesse systematisch angepasst werden. Deshalb soll der Innovations- und Wissenstransfer in den Bereichen Digitalisierung und Elektrifizierung über die Grenzen von Branchen, Technologien und Disziplinen hinweg gefördert werden.

Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fehlt laut einer aktuellen IHK-Studie häufig der wichtige Zugang zum Wissensfundus unserer exzellenten Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Mit dem Förderaufruf „Innovative Mobilitätstechnologien“ sollen die bestehenden Hürden für den Mittelstand abgebaut werden. Ziel ist es, vorwettbewerbliche Forschungs- und Entwicklungsarbeit für den Mittelstand zu ermöglichen, die sich an den

konkreten Bedarfen der Unternehmen orientiert. Vor diesem Hintergrund sollen Vorhaben gefördert werden, in denen KMU im Verbund mit mindestens einer Forschungseinrichtung bzw. Universität/Hochschule an innovativen Technologien für eine intelligente und nachhaltige Mobilität arbeiten.

Mit der Förderung werden insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Stärkung der beteiligten Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen aus den Technologiefeldern Fahrzeug, Energie, Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Produktion bei deren strategischer Ausrichtung im Hinblick auf den Wandel in der Mobilität durch anwendungsbezogene Verbundforschung,
- Schaffung schnellerer und effizienterer Innovationsprozesse/-transfers durch eine Intensivierung der Zusammenarbeit von Unternehmen, Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Unternehmen untereinander,
- Verbesserung der technologischen und organisatorisch-strukturellen Leistungsfähigkeit über neue Produkte, Verfahren, Dienstleistungen und Kompetenzen,
- Sicherung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Forschungsarbeiten im vorwettbewerblichen Bereich, die durch einen hohen Innovationsgrad, hohes wissenschaftlich-technisches Risiko und besondere Komplexität gekennzeichnet sind und die in Zusammenarbeit von KMU mit Hochschulinsti-
tuten bzw. gemeinnützigen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen (letztere beide im Weiteren Forschungseinrichtungen genannt) durchgeführt werden.

Projekte, bei denen es sich um marktnahe Entwicklungsvorhaben oder um Auftragsfor-
schung durch die beteiligte/n Forschungseinrichtung/en ohne nennenswerte FuE-Eigen-
leistungen der Unternehmenspartner handelt, werden nicht gefördert.

Eine Förderung kann für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Schwerpunkt im
Bereich der "Innovativen Mobilitätstechnologien" beantragt werden. Die zur Förderung
beantragten Projekte müssen insbesondere einen Beitrag zur Bewältigung der Herausfor-
derungen im Transformationsprozess Mobilität leisten. Hierzu zählen unter anderem die

Forschung und Entwicklung für neue Produkte und Prozesse in folgenden Bereichen, sofern sie erhebliche Fortschritte in Leistung, Energieeffizienz, Funktionalität oder bei der Ersparnis von Kosten ermöglichen:

- Automatisiertes Fahren und Fahrzeugvernetzung,
- ausfallsichere Komponenten und Systeme,
- Beiträge zu neuartigen Fahrzeugkonzepten (inklusive Nutzfahrzeuge),
- fahrzeugtaugliche Batteriesysteme und entsprechende Fertigungstechnologien,
- Antriebssysteme,
- elektronische Fahrzeugkomponenten und -systeme (inklusive Leistungselektronik),
- funktionsintegrierte und/oder modulare Komponenten für die Elektromobilität,
- Ladetechnologie,
- neue Prozess- und Anlagentechnologien für die Fertigung innovativer Bauteile und Produkte,
- Ressourcenschonende Logistikkonzepte/ -lösungen.

Die Auflistung ist beispielhaft und nicht als abschließend anzusehen.

3. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt auf Grundlage des § 12 Mittelstandsförderungsgesetz Baden-Württemberg sowie nach Maßgabe des Förderaufrufs „Innovative Mobilitätstechnologien“ vom 22. November 2017, dem zugehörigen Merkblatt, § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Abweichende bzw. weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Das zugehörige Merkblatt ist Bestandteil dieses Förderaufrufs. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Eingereichte Anträge stehen untereinander im Wettbewerb.

4. Beihilferechtliche Grundlagen

Förderfähige Projektinhalte sind ausschließlich nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Abschnitt 2.1 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation ([Link](#)). Soweit die antragstellende Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Die Gewährleistung einer eindeutigen finanziellen und inhaltlichen Abgrenzung zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten (u. a. Trennungsrechnung) der Forschungseinrichtung ist daher Voraussetzung für eine Förderung.

Die Gewährung der Zuwendungen an KMU erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf „De-minimis“-Beihilfen in der jeweils aktuell geltenden Fassung. „De-minimis“-Beihilfen dürfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200 000 Euro nicht überschreiten.

5. Zuwendungsempfänger, Konsortium

Antragsberechtigt sind Konsortien aus Forschungseinrichtungen mit Sitz in Baden-Württemberg und KMU mit Hauptsitz in Baden-Württemberg.

Förderfähig sind KMU mit weniger als 500 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz von höchstens 100 Mio. Euro.

Eigenständig sind u. a. Unternehmen, die nicht zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen.

Ein antragsberechtigtes Konsortium besteht aus mindestens zwei KMU und mindestens einer Forschungseinrichtung. Formaler Antragsteller und Konsortialführer kann ausschließlich eine Forschungseinrichtung sein. Sind an einem Projekt mehrere Forschungseinrichtungen beteiligt, übernimmt eine Einrichtung die Konsortialführerschaft. Die Konsortialpartner regeln die Grundsätze der Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 1) zu entnehmen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Voll- bzw. Anteilsfinanzierung in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt. Gefördert werden Verbundprojekte nach Maßgabe der für die Verbundforschungsförderung im Rahmen der Mittelstandsoffensive Mobilität bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 2,5 Mio. Euro.

Im Hinblick auf die Bemessung der Zuwendungen gelten folgende Randbedingungen:

- Bemessungsgrundlage für gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die eine Grundfinanzierung vom Land Baden-Württemberg bzw. durch den Bund und die Bundesländer erhalten, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 100% gefördert werden können. Eine Projektförderung kann ausschließlich für den nicht von der Grundfinanzierung gedeckten zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.
- Bemessungsgrundlage für Hochschulinstitute und sonstige gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, welche bis zu 100% gefördert werden können. Hinzu kommt ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 20% der kalkulierten Personalausgaben.
- Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen an KMU sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, welche bis zu 50% anteilsfinanziert werden können. Die Kalkulation und der Nachweis der projektbezogenen förderfähigen Personalkosten erfolgen in pauschalierter Form.

Das maximale Fördervolumen für Einzelprojekte liegt bei 300.000 Euro. Der rechnerische Fördersatz im Hinblick auf die kalkulierten Gesamtprojektkosten des Konsortiums darf 80% nicht übersteigen. Die Fördersumme pro beteiligtem KMU ist auf maximal 50.000 Euro begrenzt.

Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 2) zu entnehmen.

7. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen bestehen aus den vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bereitgestellten Antragsunterlagen inklusive zugehöriger Anlagen.

Weitere Erläuterungen zur Ausschreibung und zu den Antragsunterlagen sind dem Merkblatt Ziffer 3 zu entnehmen.

8. Bewertungskriterien und Entscheidungsverfahren

Das Förderverfahren ist einstufig. Über die Förderung der eingereichten Anträge entscheidet der Zuwendungsgeber auf Grundlage der fachlichen Bewertung sowie unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, bei der Bewertung der Anträge ggfs. unabhängige Gutachter einzubinden. Mit Antragstellung erklären sich die Antragsteller mit dem Verfahren sowie der eventuellen Weitergabe der Anträge an externe Gutachter einverstanden.

Die eingereichten Anträge werden – neben den unter Ziffern 1 und 2 genannten Zielen sowie den formalen Voraussetzungen – insbesondere anhand folgender Kriterien bewertet:

- Inhaltlicher Bezug zum Förderaufruf
- Innovationshöhe und Risiken des Vorhabens
- Erwarteter Mehrwert des Vorhabens für den Wirtschaftsstandort, insbesondere für KMU
- Qualität des Konsortiums
- Einbeziehung von KMU
- Verwertungskonzept, Breitenwirkung der zu erreichenden Projektergebnisse über die beteiligten Partner hinaus.

9. Projektlaufzeit, Ergebnisse und Verwertung, Öffentlichkeitsarbeit, sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens zum 1. August 2018 und darf nicht später als 31. Juli 2021 enden.
- Die während eines geförderten Projekts erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse stehen allen Konsortialpartnern zur freien Verfügung. Ergebnisse aus den Projektstätigkeiten, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, sind durch das Konsortium interessierten Dritten diskriminierungs- und entgeltfrei zugänglich zu machen. Weitere Einzelheiten sind dem Merkblatt (Ziffer 4) zu entnehmen.
- Die zur Förderung ausgewählten Konsortien verpflichten sich, auf Anforderung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken sowie die (Zwischen-) Ergebnisse auf Fachveranstaltungen oder in Gremien vorzustellen. Die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Projektevaluation wird vorausgesetzt.
- Die verwaltungstechnische Abwicklung der geförderten Vorhaben (u. a. Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung) erfolgt durch die L-Bank, Bereich Finanzhilfen.
- Nicht förderfähig sind Projekte,
 - die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden,
 - die im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes, der Länder (inkl. Baden-Württemberg) oder der Europäischen Union gefördert werden oder
 - die bereits begonnen wurden.

10. Einreichungsfrist, Ansprechpartner

Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken **in zweifacher Fertigung** vom Konsortialführer beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg
Postfach 10 01 41
70001 Stuttgart
bzw.
Theodor-Heuss-Str. 4
70174 Stuttgart

einzureichen.

Alle für die Antragstellung erforderlichen Dokumente (Antragsvordruck, Merkblatt etc.) können von der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau heruntergeladen werden.

Auskünfte erteilen

- bei fachlichen Fragen: Herr Dr. Markus Decker, Tel. 0711/123-2430
- bei fördertechnischen Fragen: Herr Sebastian Hoyer, Tel. 0711/123-2154

Die vollständigen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Anträge sind spätestens zum **30. März 2018** einzureichen. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Es gilt das Datum des Eingangs (Eingangsstempel bzw. Eingangsvermerk des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau). Bei unmittelbarer Anlieferung an der Pforte des Wirtschaftsministeriums läuft die Frist bis 17:00 Uhr dieses Tages. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Stuttgart, den 22. November 2017